

Änderungssatzung zur Änderung der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im
Verkehrsverbund Rhein-Neckar

Die Verbandsversammlung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) erlässt aufgrund des § 5 Abs. 3 des Gesetzes über kommunale Zusammenarbeit des Landes Baden-Württemberg i.V.m. § 4 Abs. 1 der Gemeindeordnung Baden-Württemberg sowie § 5 Abs. 1 Ziffer 5 der Satzung des Zweckverbandes Verkehrsverbund Rhein-Neckar (ZRN) und § 8a Abs. 1 Satz 2 des Personenbeförderungsgesetzes folgende Änderungssatzung zur Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar:

1.

§ 13 wird um folgenden Absatz 3 ergänzt:

- (3) *Im VRN ist zum 1.3.2023 entsprechend der Vorgaben des Förderprogrammes Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg den in diesem Förderprogramm genannten Personengruppen das landesweite Jugendticket (LWJT) anzubieten, sofern ein positiver Förderbescheid durch das Land ergeht. Das vom VRN ausgegebene LWJT gilt über Baden-Württemberg hinaus innerhalb des Verbundgebietes sowie der von Regelungen mit Nachbarverbänden erfassten Übergangsgebiete und -korridore in demselben räumlichen und zeitlichen Umfang wie das MAXX-Ticket.*

2.

§ 15 um folgende Absätze 4 und 5 ergänzt:

- (4) *Dem Verbundpool steht ein Ausgleich der mit der Einführung des LWJT gem. § 13 Abs. 3 verbundenen Mindereinnahmen zu. Die Ausgleichshöhe errechnet sich nach den Vorgaben zur Ausgleichsberechnung für die verbundbezogenen Effekte im Rahmen des Förderprogramms Landesweites Jugendticket Baden-Württemberg.*
- (5) *Die baden-württembergischen Verbandsmitglieder stellen sicher, dass die Ausgleichsmittel gem. Absatz 4 dem Verbundpool zur Verfügung gestellt werden. Die Antragstellung erfolgt durch den ZRN im Namen der kommunalen baden-württembergischen Verbandsmitglieder. Die finanztechnische Abwicklung der Ausgleichsleistungen erfolgt im Namen aller Beteiligten durch die Verbundgesellschaft.*

3.

§ 17 Abs. 8 wird um folgenden Satz 4 ergänzt:

Beindet sich die Gemeinde in einer Wabe, in der weitere Gemeinden liegen, wird gem. Satz 1 maximal die Preisstufe 0 abgerechnet.

4.

§ 1 Abs. 1 Ziffer 3 der Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Ausgleichsleistungen gemäß §§ 15 Abs. 4, 17 und 19 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar.

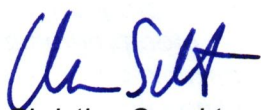
5.

§ 12 Abs. 1 der Anlage 6 wird wie folgt neu gefasst:

Die Einnahmen aus der Anerkennung der DB-BahnCard, dem Kongress-Ticket, aus Maßnahmen nach §§ 15 Abs. 4, 17 und 19 der Satzung über einen einheitlichen Verbundtarif im Verkehrsverbund Rhein-Neckar, sowie die der allgemeinen Aufteilung zufließenden Anteile aus den Kombitickets gem. § 13 Abs. 2 und § 14 Abs. 2 stehen den Linienbündeln im Verhältnis ihrer Einnahmeansprüche gem. §§ 5, 8, 9 und 11 aus dem jeweiligen Vorjahr zu.

Diese Änderungssatzung tritt mit Wirkung zum 1.7.2022 in Kraft.

Es wird bestätigt, dass der Wortlaut der vorstehenden Änderungssatzung in der Versammlung am 23.6.2022 beschlossen wurde und dabei die gesetzlichen Verfahrensbestimmungen eingehalten worden sind.



Christian Specht
Verbandsvorsitzender

Mannheim, den 23.6.2022